

Nutzungsordnung für das Volkspark-Stadion Gotha

Präambel

Diese Nutzungsordnung regelt die Rahmenbedingungen für die genehmigte Nutzung des Volkspark-Stadions Gotha durch Schulen, Vereine, Veranstalter und sonstige berechtigte Nutzergruppen. Sie dient der Sicherstellung eines geordneten, sicheren und fairen Betriebs für sportliche und veranstaltungsbezogene Zwecke. Für Verhalten, Sicherheit, Zutrittsregelungen sowie Entgelte gelten ergänzend die Stadionordnung und die Entgeltordnung des Zweckverbandes.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Nutzungen des Volkspark-Stadions Gotha, unabhängig davon, ob diese regelmäßig, einmalig, entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen. Sie findet Anwendung auf sämtliche Sport- und Veranstaltungsformate, die im Rahmen einer Genehmigung oder Vereinbarung mit dem Zweckverband durchgeführt werden.

§ 2 Unentgeltliche Nutzung

1. Unentgeltlich nutzungsberechtigt sind – soweit sie ihren Sitz im Landkreis Gotha haben – folgende Einrichtungen und Gruppen:
 - öffentliche und freie Träger von Schulen für den schulischen Sportunterricht,
 - anerkannte Hochschulen für den Hochschulsport,
 - Sportvereine und Sportverbände für den üblichen Trainings-, Lehr- und Wettkampfbetrieb ohne Einnahmen aus Eintrittsgeldern.
2. Die unentgeltliche Nutzung setzt einen ordnungsgemäßen Antrag und die vorherige Genehmigung durch den Zweckverband voraus. Die Nutzung darf nur im genehmigten Rahmen erfolgen.

§ 3 Entgeltliche Nutzung

1. Entgeltpflichtig ist die Nutzung durch:
 - Sportvereine oder Veranstalter ohne Sitz im Landkreis Gotha,
 - kommerzielle Anbieter, gewerbliche Sport- oder Freizeitangebote,
 - Veranstaltungen mit Eintrittsgeldern oder Teilnehmerentgelten,
 - private, kulturelle oder sonstige Veranstaltungen ohne sportlichen Bezug.
2. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der jeweils geltenden Entgeltordnung des Zweckverbandes.

§ 4 Antragstellung und Vertragsgrundlagen

1. Die Nutzung erfolgt auf Antrag in Textform (z. B. per E-Mail). Für regelmäßig wiederkehrende Trainingszeiten genügt die Bestätigung durch den Zweckverband; ein gesonderter Nutzungsvertrag ist hierfür nicht erforderlich.
2. Veranstaltungen nach § 3 sowie die Nutzung der Räumlichkeiten der Gaststätte sind mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin zu beantragen. Für diese Nutzungen ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Ausgenommen ist die Nutzung des Vereinsraums für zeitlich begrenzte Anlässe; hierfür genügt die Beantragung und Bestätigung in Textform. Die Entgelte richten sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.
3. Geht eine Nutzung über den üblichen Trainings- und Wettkampfbetrieb hinaus – insbesondere bei entgeltpflichtigen Nutzungen, Veranstaltungen mit Werbung oder erhöhtem organisatorischem Aufwand – ist ein Nutzungsvertrag in Schriftform abzuschließen. Der Vertrag regelt insbesondere Nutzungsdauer, Entgelt, Reinigungspflichten, Aufsichtsverantwortung sowie Haftungsfragen.

4. Die Nutzung von Werbeflächen im Volkspark-Stadion Gotha (z. B. Banden, Banner, Plakate) bedarf eines gesonderten Vertrages bzw. einer schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes. Die Entgelte ergeben sich aus der jeweils gültigen Entgeltordnung.
5. Die Nutzung ist saisonbezogen (Sommer: 01.04.–31.10., Winter: 01.11.–31.03.) zu beantragen. Frist: spätestens vier Wochen vor Saisonbeginn.
6. Wettkampftermine sind mindestens vier Wochen im Voraus in Textform mitzuteilen und vom Zweckverband zu bestätigen.
7. Der Zutritt kann teilweise über ein elektronisches Zutrittssystem erfolgen. In diesen Bereichen werden Zutrittszeitpunkte und Berechtigungen erfasst – ausschließlich zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Nutzung und zur Wahrung von Ordnung und Sicherheit. Es gelten die Datenschutzinformationen „Elektronisches Zutrittssystem“ des Zweckverbandes in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5 Nutzungszeiten

Nutzergruppe / Veranstaltungstyp	Reguläre Nutzungszeiten	Besonderheiten / Einschränkungen
Schulsport	Montag – Freitag / 07:00 – 16:00 Uhr	vorrangiger Nutzungsanspruch
Vereinssport (Training/Wettkampf)	Montag – Freitag / 14:00 – 21:00 Uhr Wochenende / Ferien: nach Vereinbarung	Überschneidungen mit Schulsport sind zu vermeiden
Kulturelle Veranstaltungen	bis 23:00 Uhr	Verlängerung nur mit ausdrücklicher Genehmigung
Allgemeine Regel für Beendigung	–	Nutzung endet spätestens 1 Stunde nach Trainingsende bzw. 2 Stunden nach Spiel- oder Veranstaltungsende
Jährliche Schließzeit	–	Während der Weihnachtsferien ist keine Nutzung möglich

§ 6 Pflichten der Nutzer

1. Alle Nutzer sind für die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit während und nach ihrer Nutzung verantwortlich. Kabinen sind besenrein zu verlassen.
2. Es ist eine verantwortliche Person zu benennen, die die Aufsicht übernimmt und der Verwaltung als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
3. Schäden, Mängel oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich zu melden.
4. Die Anlagen dürfen nur bei sicherem Zustand genutzt werden. Nutzer sind verpflichtet, dies vor der Nutzung selbst zu prüfen.
5. Die genutzten Bereiche sind in sauberem Zustand zu hinterlassen. Müll ist zu entfernen.

§ 7 Haftung

Für Haftungsfragen gelten die Bestimmungen der Stadionordnung (§ 8) unmittelbar.

§ 8 Sonderregelungen bei Großveranstaltungen

1. Großveranstaltungen (z.B. Konzerte, Events, Veranstaltungen mit erhöhtem Publikumsverkehr) bedürfen eines gesonderten Nutzungsvertrages. Weitere Bedingungen (z. B. Kaution, Sicherheitskonzept) können vom Zweckverband festgelegt werden.
2. Der Veranstalter hat alle behördlichen Auflagen einzuhalten und ein Sicherheitskonzept zu erstellen, wenn dies gefordert wird.

3. Für alle Belange der Organisation und Durchführung ist eine verantwortliche Ansprechperson zu benennen.
4. Das Anbringen von Werbemitteln (z. B. Bannern, Plakaten, Sponsorenhinweisen) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Die Genehmigung erfolgt im Regelfall im Rahmen des Nutzungsvertrages.

§ 9 Einschränkungen durch höhere Gewalt

Wird die Nutzung des Stadions durch unvorhersehbare Ereignisse wie Katastrophen, extreme Witterung, behördliche Maßnahmen oder andere Fälle höherer Gewalt unmöglich oder erheblich eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Ersatznutzung, Erstattung oder Schadensersatz. Der Zweckverband ist in solchen Fällen berechtigt, Nutzungen kurzfristig zu untersagen, einzuschränken oder zu verlegen. Die Nutzer werden unverzüglich informiert.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Fassungen.